

---

# Qualitätssicherungsvereinbarung

## Business Unit Logistische Fahrzeuge

zwischen

**Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH**  
Brunnerstraße 44-50  
1230 Wien

**- nachstehend "RMMVÖ" genannt -**

und

**>LIEFERANT<**

in .....

auch im Auftrag der Tochtergesellschaften, an denen der LIEFERANT direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

>Liste (als Anhang) oder Adressen der Firmen<

**- nachstehend "LIEFERANT" genannt -**

## Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Ziel und Geltungsbereich der Vereinbarung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Managementsystem, Qualifikationen und Audits</b>	<b>3</b>
2.1	DIN 2303	4
2.2	Umweltanforderungen	4
<b>3</b>	<b>Qualitätsplanung und –Sicherung</b>	<b>4</b>
3.1	Qualitätsplanung	4
3.2	Entwicklungsaufgaben, Planung und Freigabe	4
3.3	Sicherheitskritische Bauelemente	5
<b>4</b>	<b>Qualitätsziele</b>	<b>5</b>
4.1	Erstmuster	5
4.2	Prozessfreigabe Produktion	6
4.3	Überwachung Fertigungsmethoden	6
4.4	Anlieferung und Wareneingangsprüfung	8
4.5	Periodische Requalifikation	8
4.6	Requalifikation nach Fertigungsunterbrechung	8
4.7	Halbzeuge	8
<b>5</b>	<b>Kommunikation und Eskalation</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Informations- und Dokumentationspflichten</b>	<b>8</b>
6.1	Archivierungspflichten von Dokumenten und Aufzeichnungen	9
6.2	Kennzeichnung & Rückverfolgbarkeit	9
6.3	Serialnummernpflicht	9
6.4	REACH-Verordnung	9
6.5	Änderungsmitteilung	10
<b>7</b>	<b>Gewährleistungsabwicklung</b>	<b>10</b>
7.1	Allgemeines	10
7.2	Kostenpauschale	11
7.3	8D-Prozess	11
7.4	Mangelbehebung im Rahmen der Gewährleistung	11
<b>8</b>	<b>Vertragsdauer und Kündigung</b>	<b>12</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>

## 1 ZIEL UND GELTUNGSBEREICH DER VEREINBARUNG

Ziel dieser Vereinbarung ist, eine gemeinsame Festlegung und Definition zwischen der RMMVÖ und LIEFERANT über grundlegende qualitätsbestimmende Aktivitäten, Maßnahmen und Regelungen zu treffen, um eine partnerschaftliche Geschäftsbeziehung auf- und auszubauen.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Geschäftsbeziehungen zwischen LIEFERANT und der RMMVÖ sowie deren Tochterunternehmen und für diese verbindlich. Gegenstand der Vereinbarung ist jedwede geschäftliche Beziehung zwischen RMMVÖ und LIEFERANT.

Der detaillierte Geltungsbereich ist gesondert zwischen RMMVÖ und LIEFERANT vereinbart.

## 2 MANAGEMENTSYSTEM, QUALIFIKATIONEN UND AUDITS

LIEFERANT verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 zu unterhalten (der Geltungsbereich des zertifizierten Managementsystems muss alle Produktionsstandorte des LIEFERANT welche Produkte an RMMV liefern umfassen). Unterhält LIEFERANT kein solches Managementsystem so hat LIEFERANT eine Prozesskette für die Entwicklung und Fertigung der angefragten, bzw. beauftragten Produkte in Anlehnung an die ISO 9001 zu etablieren, zu pflegen und abzusichern. RMMVÖ ist berechtigt, sich nach Rücksprache mit LIEFERANT mithilfe eines Systemaudits von der Normkonformität des Managementsystems überzeugen. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten von LIEFERANT. RMMVÖ ist über einen Zertifikatsverlust durch den LIEFERANT unaufgefordert zu informieren.

Als Nachweis wird LIEFERANT Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert an RMMVÖ elektronisch übersenden und aktuell halten. Nach Produkthanfrage seitens RMMVÖ hat LIEFERANT eine Machbarkeitsanalyse durchzuführen. Die Aktualität der von RMMVÖ gelieferten Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, technische Unterlagen, ... etc.) ist von LIEFERANT mit den angefragten, bzw. bestellten Produkten zu vergleichen. Stimmen die jeweiligen Indexe nicht überein, ist LIEFERANT verpflichtet die aktuellen Unterlagen von RMMVÖ anzufordern. Insbesondere ist der LIEFERANT verpflichtet, auf die für die Produktion der angefragten Produkte relevanten Qualifikationen zu achten. Entsprechende Qualifikationen oder Verfahrensprüfungen müssen vor Fertigungsbeginn vorliegen. Beginnt LIEFERANT mit der Fertigung, ohne die vollumfänglichen Zulassungen und Qualifikationen zu besitzen, so hat LIEFERANT alle Kosten zu tragen, die RMMVÖ im Falle einer Mängelbeseitigung entstehen.

Davon unberührt behält RMMVÖ sich das Recht vor, bei LIEFERANT und dessen Unterlieferant selbst oder mit dem Kunden der RMMVÖ Audits oder gemeinsame Lieferantengespräche und Prozessbegehungen Vor-Ort nach einer vorherigen Ankündigung und Abstimmung durchzuführen.

LIEFERANT verpflichtet seine Unterlieferanten, ebenfalls ein Managementsystem entsprechend mindestens ISO 9001 zu unterhalten. Unterhält der Unterlieferant kein solches, verpflichtet sich LIEFERANT, das System seines Unterlieferanten auf die Mindestanforderungen entsprechend dieser QSV zu überprüfen. Bei Unterlieferanten von sicherheitsrelevanten Teilen muss das System auf Normkonformität geprüft sein.

LIEFERANT weist auf Anforderung der RMMVÖ nach, dass er sich von der Wirksamkeit der Managementsysteme sowie von der Umsetzung der bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat.

LIEFERANT gewährt RMMVÖ und, soweit erforderlich, deren Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in

qualitätsrelevante Dokumente. LIEFERANT stellt sicher, dass RMMVÖ und deren Vertreter/Kunden auch bei Unterlieferanten von LIEFERANT uneingeschränkten Zutritt haben.

## 2.1 DIN 2303

LIEFERANT verpflichtet sich im Falle einer Lieferung von Schweißbaugruppen, die in der DIN ISO 2303 definierten Vorgaben und Prozesse einzuführen und anzuwenden sowie die entsprechenden Nachweise zu führen.

## 2.2 Umweltaforderungen

Die Umweltverträglichkeit unserer Produkte ist eines unserer wichtigsten Unternehmensanliegen. Umweltverträglichkeit, Recyclingfähigkeit sowie Entsorgungsmöglichkeit sind sowohl in der Entwicklungs- und Angebotsphase als auch bei technisch wirtschaftlichen Entscheidungen mit einzubeziehen. Es ist unser Ziel, in enger Kooperation mit unseren Lieferanten schon von Beginn an Umweltrisiken zu vermeiden und gemeinsam Lösungen zu finden, die über die Einhaltungen bestehender gesetzlicher Vorschriften hinausgehen. Es wird empfohlen, die Umweltsituation in Anlehnung an internationale Umweltmanagementstandards, wie DIN EN ISO 14001, kontinuierlich und effizient zu verbessern.

# 3 QUALITÄTSPLANUNG UND –SICHERUNG

LIEFERANT stellt sicher, dass Maßnahmen und Prozesse eingeführt und umgesetzt werden, um die Maßnahmen zur Sicherstellung der Produktqualität im Vorgriff zu planen und die Produktqualität bei der Produktrealisierung abzusichern. Erstmuster sind nach entsprechenden Vorgaben vorzulegen.

## 3.1 Qualitätsplanung

LIEFERANT nimmt zur Kenntnis, Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Leitfadens der AQAP 2009 (2110, 2120, 2130 und 2131, NATO-Qualitätssicherungsanforderungen, nach neuester Ausgabe) zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistung durchzuführen. Alle Anforderungen des vorliegenden Vertrags können Gegenstand einer Güteprüfung sein. LIEFERANT wird über jede Güteprüfmaßnahme, die durchgeführt werden soll, rechtzeitig benachrichtigt. LIEFERANT hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch vor Ort, zusammenzuarbeiten. Es ist von LIEFERANT sicherzustellen, dass auch Unterlieferanten zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

## 3.2 Entwicklungsaufgaben, Planung und Freigabe

Wenn der Auftrag an LIEFERANT Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen (z.B. Verifikationsaktivitäten) durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt in Form eines Lastenheftes. LIEFERANT verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben. Die Dokumentation erfolgt in den branchenüblichen Formaten. Für jeden Auftrag mit Entwicklungsaufgaben ist ein Qualitätsmanagementplan verpflichtend vom LIEFERANT zu erstellen.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird LIEFERANT alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, CE-Kennzeichnungspflicht und Normen nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. LIEFERANT wird dabei präventive Methoden der Qualitätsplanung anwenden. Die geforderten Methoden können sein:

- Herstellbarkeitsanalyse
- Zuverlässigkeitsuntersuchungen
- Risikoanalyse
- FMEA

Dabei erkannte Verbesserungsmöglichkeiten teilt LIEFERANT RMMVÖ zeitnah mit. Sind weitere Informationen (z.B. Schnittstellen, Einsatzszenarien) dazu erforderlich, teilt LIEFERANT RMMVÖ den Bedarf ebenfalls zeitnah mit.

Gesetzliche Vorgaben (EG-Konformitätserklärung etc.), erforderliche Normen und Standards sind durch LIEFERANT zu beschaffen und einzuhalten. Es gilt, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben der letzte Ausgabestand. Verändern sich im Vorfeld festgelegte Grenzen der Funktionssicherheit bzw. Einsatzbedingungen des Produktes, teilt RMMVÖ dies dem LIEFERANT umgehend mit.

Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus vorherigen bzw. ähnlichen Projekten werden von LIEFERANT berücksichtigt.

### 3.3 Sicherheitskritische Bauelemente

Sicherheitskritische Bauelemente sind durch Verweis auf Anfrage-, Auftrags- oder Zeichnungsunterlagen als solche gekennzeichnet und umfassen grundsätzlich mindestens Bremsanlage, Lenkung, Fahrwerk & Aufhängung. LIEFERANT sichert die Einhaltung der zugeordneten Anforderungen, Prozesse und Normen zu.

## 4 QUALITÄTSZIELE

LIEFERANT führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung ein und setzt diese um.

Sofern nicht anders vereinbart gelten für LIEFERANT folgende Zielvereinbarungen:

Einstufung als A-Lieferant	bis 1000ppm
Einstufung als B-Lieferant	>1000ppm bis 5000ppm
Einstufung als C-Lieferant	>5000ppm

Bei Abweichung von vereinbarten Zielen wird LIEFERANT auf seine Kosten kurzfristig wirksame Verbesserungsmaßnahmen einleiten und RMMVÖ laufend über den Fortschritt unterrichten.

Wird LIEFERANT im Zuge der jährlichen Lieferantenbewertung schriftlich kontaktiert, so ist LIEFERANT aufgefordert schriftlich Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben in einem angemessenen Zeitraum mitzuteilen.

Wenn bei laufenden Serienlieferungen trotz der Verbesserungsmaßnahmen von LIEFERANT die ursprünglichen Obergrenzen nicht erreicht werden, wird nach Rücksprache mit LIEFERANT ein „unabhängiger Dritter“ zu Lasten von LIEFERANT zur Erreichung der Qualitätsziele eingesetzt.

### 4.1 Erstmuster

Für Erstmuster (Benennung des/ der Bauteil(e)) stimmt LIEFERANT mit RMMVÖ die Herstellungs-, Prüfbedingungen und Lieferbedingungen ab und dokumentiert diese. Erstmuster sind unter Serienbedingungen mit Serienbetriebsmitteln herzustellen.

---

LIEFERANT verpflichtet sich, Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Erstmuster-Lieferantenleitfadens BU LOG durchzuführen. Nähere Details können auf der Seite der Rheinmetall-Defence unter folgendem Link eingesehen werden:

[https://rheinmetall-defence.com/media/editor\\_media/rm\\_defence/pdfs/divisions/RMMV\\_Oesterreich\\_Lieferantenleitfaden\\_Erstmusterpruefung.pdf](https://rheinmetall-defence.com/media/editor_media/rm_defence/pdfs/divisions/RMMV_Oesterreich_Lieferantenleitfaden_Erstmusterpruefung.pdf)

Die Freigabe entbindet LIEFERANT nicht von seiner Haftung für Mängel oder gegebene Garantien. Erkennt LIEFERANT, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, ist RMMVÖ unverzüglich zu informieren. Bei Spezifikationsabweichungen entscheidet RMMVÖ über das weitere Vorgehen.

#### 4.2 Prozessfreigabe Produktion

Die Freigabe zur Serienlieferung erfolgt nach einer Prozessfreigabe. Diese umfasst den serienmäßigen Fertigungsprozess einschließlich Fertigungs- und Prüfmittel sowie Prüfschritten. Sollten trotz fehlender Prozessfreigabe für die Serie Bestellungen oder Lieferungen stattfinden, so ist vorab eine Sonderfreigabe von LIEFERANT bei RMMVÖ einzuholen. Diese muss neben der Identifikation des betroffenen Produktes mindestens enthalten: betroffene Qualitätskriterien (Soll-Ist), Dauer der Sonderfreigabe (Tage oder Stück), Maßnahmen- und Terminplan zur Ursachen- und Risikoanalyse und Behebung des Prozessmangels.

#### 4.3 Überwachung Fertigungsmethoden

LIEFERANT stellt sicher, dass die Fertigung mit geeigneten Methoden überwacht wird und alle Merkmale (z.B. kundenrelevante Merkmale, Zeichnung..) die getroffenen Vereinbarungen erfüllen. Auf Anfrage muss LIEFERANT die Produktkonformität der vertraglich vereinbarten Merkmale und Eigenschaften der zu liefernden Teile gegenüber RMMVÖ nachweisen.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert LIEFERANT die Ursachen, leitet angemessene Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen.

Der Nachweis der Produktkonformität erfolgt gemäß Dokumentenmatrix (Abb.: 1)



#### 4.4 Anlieferung und Wareneingangsprüfung

LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

LIEFERANT verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf fehlerfreie Produkte hin ausrichten.

#### 4.5 Periodische Requalifikation

LIEFERANT ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob seine Lieferungen den Spezifikationen und Vertragsanforderungen (einschließlich Maß, Werkstoff, Zuverlässigkeit, gesetzliche Vorgaben, Umwelt) entsprechen und das Prüfergebnis RMMVÖ mitzuteilen. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung muss zwischen LIEFERANT und RMMVÖ schriftlich vereinbart werden.

#### 4.6 Requalifikation nach Fertigungsunterbrechung

LIEFERANT ist verpflichtet, bei Produktionsunterbrechungen von über 12 Monaten vor Wiederaufnahme der Belieferung die Produktion und die Produkte erneut zu qualifizieren, auf die Einhaltung der geforderten Spezifikationen hin zu prüfen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung muss zwischen LIEFERANT und RMMVÖ schriftlich vereinbart werden.

#### 4.7 Halbzeuge

Bei der Lieferung von Halbzeugen sind Normen und Anforderungen auf den Auftragsunterlagen bzw. Zeichnungen vermerkt. LIEFERANT sichert zu, die Zeichnungsangaben zu prüfen und bei Abweichungen oder Nichterfüllung RMMVÖ schriftlich vor Auftragsannahme zu informieren.

Weiter verpflichtet sich LIEFERANT Halbzeuge nach Vorgaben der RMMVÖ farblich zu kennzeichnen. Die farbliche Kennzeichnung gilt für Blechdicken ab 3 mm, die Vorgaben sind im Auftragsfall mit RMMVÖ zu klären.

### 5 KOMMUNIKATION UND ESKALATION

Grundsätzlich kommuniziert LIEFERANT über die zugewiesenen und vereinbarten Kanäle und Ansprechpartner. Verbindliche Kommunikation hat schriftlich zu erfolgen. Telefonate oder Besprechungen sind durch schriftliche Protokolle zu dokumentieren, sofern verbindliche Inhalte, Maßnahmen, Vereinbarungen oder Absprachen erzielt wurden.

Eskalationen erfolgen über die jeweils nächsthöhere Ebene der Hierarchie.

### 6 INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

Zwischen RMMVÖ und LIEFERANT gilt folgender Ablauf als vereinbart:

- Änderungen bei vertraglich spezifizierten Inhalten sind immer schriftlich zu beantragen (Vertragsänderung) zwischen LIEFERANT und RMMVÖ.
- Abweichungen zum Vertrag müssen mittels einer Sonderfreigabe durch Vertreter der RMMVÖ (Entwicklung und Qualitätsmanagement) und ggf. deren Kunden schriftlich genehmigt werden.



---

Führt der LIEFERANT ohne Zustimmung von RMMVÖ Änderungen ein, die zu einer Abweichung der Beeinträchtigung der ursprünglichen Eigenschaften führt, trägt der Lieferant vollumfänglich die daraus folgenden internen und externen Aufwände.

### 6.1 Archivierungspflichten von Dokumenten und Aufzeichnungen

Die Archivierungsdauer aller vertrags- und produktrelevanter Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 Jahre, beginnend mit der letzten Lieferung aus Serienfertigung.

Die Dokumente und Aufzeichnungen beim LIEFERANTen müssen so archiviert und entsorgt werden, dass sie Dritten im Sinne des Datenschutzes nicht zugänglich sind. Sofern nichts anderes angegeben wird, werden Dokumente in DEUTSCH verfasst.

Detaillierte Regelungen, wenn erforderlich, werden gesondert zwischen RMMVÖ und LIEFERANT vereinbart.

### 6.2 Kennzeichnung & Rückverfolgbarkeit

LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung vorzunehmen (ggf. gemäß RMMVÖ Richtlinien). Die Rückverfolgbarkeit muss sicherstellen, dass betroffene Teile identifiziert werden können.

LIEFERANT verpflichtet sich, das FIFO-Prinzip und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen.

### 6.3 Serialnummernpflicht

Für die Lieferumfänge besteht eine Serialnummernpflicht, so dass diese in Verbindung mit der Herstellerkennung (NATO-Code falls vorhanden, ansonsten Kurzzeichen) wie auf der Zeichnung gefordert anzubringen ist. LIEFERANT ist verantwortlich für die eindeutige Vergabe der Serialnummern gemäß RMMVÖ-Vorgaben. Bei Lieferungen sind von LIEFERANT die entsprechenden Serialnummern auf den jeweiligen Lieferpapieren zu vermerken.

Wird ein Mangel festgestellt, muss die Identifikation und Eingrenzung der schadhaften Teile/ Produkte/ Chargen und Fertigungsdaten innerhalb von zwei Arbeitstagen gewährleistet sein.

### 6.4 REACh-Verordnung

Die REACh-Verordnung EG 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe soll dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor möglichen von Chemikalien ausgehenden Gefahren dienen.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass alle Stoffe und/oder Zubereitungen die er an RMMVÖ liefert und die eine Registrierung benötigen, entsprechend der Verordnung registriert sind.

Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt RMMVÖ ein gemäß Artikel 31 der REACh-Verordnung erstelltes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung.

Gemäß Artikel 33 der REACh-Verordnung ist jeder Lieferant eines Erzeugnisses in welchem besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC= substances of very high concern) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/W) enthalten sind verpflichtet dem Abnehmer (RMMVÖ) des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen (mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben).

## 6.5 Änderungsmittelung

LIEFERANT verpflichtet sich, vor

- Änderungen am Produkt oder Verpackung
- Änderungen von wesentlichen Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel von Unterlieferanten
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten (z.B. Nachweis Absicherung der Lieferfähigkeit)
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort
- Abweichungen von vorgegebenen Kriterien (z.B. Zeichnungsforderungen, Qualitätsanforderungen)

die Zustimmung schriftlich von RMMVÖ einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen. Abweichungen von den von RMMVÖ gestellten Anforderungen sind vor der Lieferung mittels einer Sonderfreigabe/ Abweichgenehmigung schriftlich zu beantragen. Wird die Abweichung von RMMVÖ schriftlich genehmigt, so ist der Lieferung die von beiden Seiten unterschriebene Sonderfreigabe/ Abweichgenehmigung in Kopie beizulegen.

Die erste Anlieferung nach Serienfreigabe sowie nach einer vorgenannten Änderungsmaßnahme ist je Anlieferadresse in den Lieferpapieren/Warenanhänger zu kennzeichnen.

## 7 GEWÄHRLEISTUNGSABWICKLUNG

### 7.1 Allgemeines

Die grundsätzlichen Regeln zur Gewährleistungsabwicklung sind in der aktuell gültigen Fassung der Einkaufsbedingungen bzw. Vertragsdokumente geregelt. Der Lieferant garantiert, dass die jeweiligen Liefergegenstände und Leistungen frei von Mängeln sind. Ergänzend gelten zum Sachmangel die gesetzlichen Regelungen und Rechtsprechung.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert LIEFERANT ohne eigene Aufforderung die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen.

Werden von RMMVÖ Mängel angezeigt, wird LIEFERANT unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der RMMVÖ ihn sofern erforderlich im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Bei einer Abweichung gegenüber der vertraglich vereinbarten Spezifikation bzw. einem konstruktiven Mangel an einem bereits freigegebenen Produkt hat die Reklamationsbearbeitung grundsätzlich nach der 8D-Methode, innerhalb der in Kapitel 7.3 beschriebenen Fristen, zu erfolgen.

RMMVÖ behält sich das Recht vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, ggf. weitere Maßnahmen einzufordern sowie den Abschluss final zu bestätigen.

Wurde der Fehler nachweislich durch LIEFERANT verursacht, wird RMMVÖ, die dadurch der RMMVÖ entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

Im Sinne der Schadensminimierung behält sich RMMVÖ das Recht vor bei zeitkritischen Mängeln (z.B. potentieller Taktausfall innh. 45 Minuten, Lieferverzug innh. 2 Werktagen) Nacharbeiten sofort durchzuführen und die Nachrüstkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Die Inanspruchnahme von Unterlieferanten, die durch RMMVÖ vorgeschrieben sind bzw. über einen Abschluss von RMMVÖ verhandelt werden, entbindet LIEFERANT nicht von der Verantwortung,

offensichtliche Mängel bei von den Unterlieferanten oder RMMVÖ gelieferten oder beigestellten Produkten unverzüglich anzuzeigen. Reklamationen erfolgen daher durch LIEFERANT unverzüglich direkt gegenüber dem Unterlieferanten. Auf Anfrage unterrichtet LIEFERANT RMMVÖ über den jeweils aktuellen Stand der Reklamationsbearbeitung.

Stellt LIEFERANT Mängel bei einem von RMMVÖ beigestellten Produkt fest, stimmt er unverzüglich die zu ergreifenden Maßnahmen mit RMMVÖ ab.

## 7.2 Kostenpauschale

Jeder Reklamationsfall wird LIEFERANT pauschl mit 200.-EUR net. in Rechnung gestellt. Diese Pauschale deckt interne Verwaltungsaufwände der RMMVÖ und wird aufgerechnet. Weitere Forderungen bleiben hiervon unberührt.

## 7.3 8D-Prozess

LIEFERANT sichert folgende Maximalfristen und Vorgehensweisen bei Reklamationen und Problemlösungen gemäß 8D-Prozess zu inkl. Dokumentation der Phasen (Teamzusammenstellung, Problembeschreibung, Sofortmaßnahmen, Ursachenanalyse, Planen von Abstellmaßnahmen, Einführen der Abstellmaßnahmen/Wirksamkeitsprüfung, Vorbeugemaßnahmen einführen, Abschluss):

- Sofortmaßnahmen werden festgelegt, umgesetzt und kommuniziert innerhalb **2 Werktagen**
- Ursachenanalysen werden durchgeführt und kommuniziert innerhalb **5 Werktagen**.
- Abschluss 8D-Prozess und Antrag auf Akzeptanz durch RMMVÖ innerhalb **20 Werktagen**

Fristverlängerungen sind vorab zu beantragen und von RMMVÖ zu genehmigen.

## 7.4 Mangelbehebung im Rahmen der Gewährleistung

Der LIEFERANT verpflichtet sich beim Auftreten nacharbeitsbedürftiger Fehler innerhalb von 2 Werktagen, nach Melden des Fehlers, ein Ersatzprodukt an den Verbauungsort zu liefern bzw. die Fehlerbehebung innerhalb dieser Frist durchzuführen. Sollte es sich um ein komplexes Problem handeln, kann unter gewissen Umständen, mit RMMVÖ ein alternativer Zeitrahmen gefunden werden. Hierbei obliegt es RMMVÖ, ob eine Fristverlängerung erteilt wird und wie lange diese ausfällt. Liefert der LIEFERANT nicht innerhalb der obigen, oder durch RMMVÖ verlängerten Frist, wird gegebenenfalls automatisch die Nacharbeit durch die RMMVÖ durchgeführt, Drittanbieter beauftragt oder Bauteile anderer Hersteller beschafft. Auch in diesem Fall werden diese anfallenden Kosten dem LIEFERANTEN in vollem Umfang in Rechnung gestellt und weitere rechtliche Schritte vorbehalten.

Sollte keine unverzügliche Einigung über die erweiterte Frist zwischen dem LIEFERANTEN und RMMVÖ erfolgen, gilt uneingeschränkt eine Frist 2 Werktagen.

Darüber hinaus behält sich RMMVÖ vor, bei Nicht-Einhaltung der Nacharbeitsfrist weitere rechtliche und schadenersatzbezogene Schritte gegen den LIEFERANTEN einzuleiten.

Sollte es durch die nicht fristgerechte Nacharbeit zu Folgekosten oder Terminabweichungen für die RMMVÖ und deren Produkten kommen, werden alle hieraus entstehenden Kosten und Forderungen Dritter, an den LIEFERANTEN weitergereicht.

---

## 8 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen jeweils der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Sollte keine andere Rechtswahl getroffen sein (zB in höherrangig geltenden Vertragsdokumenten), gilt: Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar. Gerichtsstand dieser Vereinbarung betreffend ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Hier Ort eintragen, den .....

Hier Ort eintragen, den .....

.....

.....

Unterschrift

Unterschrift

**RMMVÖ - Firmenstempel**

**LIEFERANT - Firmenstempel**